

# TE OGH 2022/10/19 130s85/22g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2022

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. Oktober 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Richteramtsanwärter Mag. Turner in der Strafsache gegen \* M\* wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, AZ 95 Hv 136/21x des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die Anträge des Verurteilten auf Erneuerung des Strafverfahrens sowie auf Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

[1] Mit Urteil der Einzelrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 8. Februar 2022 (ON 29) wurde \* M\* des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Unter einem erging der Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach § 494a Abs 1 Z 4 StPO.

[1] Mit Urteil der Einzelrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 8. Februar 2022 (ON 29) wurde \* M\* des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Unter einem erging der Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 4, StPO.

[2] Das Oberlandesgericht Wien gab der gegen dieses Urteil erhobenen Berufung des Genannten wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und wegen der Aussprüche über die Schuld und die Strafe mit Urteil vom 12. Mai 2022, AZ 23 Bs 83/22g, nicht Folge. Ebenso verfuhr es mit der impliziten Beschwerde des M\* gegen den Widerrufsbeschluss (ON 37).

[3] Mit einer beim Obersten Gerichtshof am 10. Juni 2022 eingelangten Eingabe vom 3. Juni 2022 beehrte der Verurteilte die Erneuerung des Strafverfahrens „gegen: GZ.: 95 Hv 136/21x-38“ (zusammengefasst) mit der Behauptung, er sei unschuldig verurteilt und von den Verteidigern und der Erstrichterin „nicht fair behandelt“ worden (ON 42).

[4] Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 7. September 2022, AZ 13 Os 58/22m, schon mangels Verteidigerunterschrift als unzulässig zurückgewiesen (§ 363b Abs 2 Z 1 StPO). [4] Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 7. September 2022, AZ 13 Os 58/22m, schon mangels Verteidigerunterschrift als unzulässig zurückgewiesen (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO).

### **Rechtliche Beurteilung**

[5] Mit dem beim Obersten Gerichtshof am 8. August 2022 eingelangten, selbst verfassten Schreiben vom 15. Juni 2022 beehrt M\* abermals die Erneuerung des Strafverfahrens „GZ.: 95v 136/21x-38“ im Wesentlichen mit der Behauptung, er sei unschuldig verurteilt und unzureichend verteidigt worden. Unter einem beantragt er (erkennbar) dafür die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers.

[6] Auch dieser Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (zu dessen Zulässigkeit Rebisant, WK-StPO §§ 363a-363c Rz 108 f) war schon mangels Verteidigerunterschrift als unzulässig zurückzuweisen (§ 363b Abs 2 Z 1 StPO). Ein Verbesserungsverfahren sieht das Gesetz für diesen Fall nicht vor (RIS-Justiz RS0122736 [T8] und RS0122737 [T30]). [6] Auch dieser Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (zu dessen Zulässigkeit Rebisant, WK-StPO Paragraphen 363 a, -, 363 c, Rz 108 f) war schon mangels Verteidigerunterschrift als unzulässig zurückzuweisen (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO). Ein Verbesserungsverfahren sieht das Gesetz für diesen Fall nicht vor (RIS-Justiz RS0122736 [T8] und RS0122737 [T30]).

[7] Gleichmaßen war mit dem Antrag auf Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers bereits deshalb (siehe im Übrigen auch RIS-Justiz RS0127077) zu verfahren, weil dem Verurteilten ohnedies mit Beschluss vom 13. Jänner 2022 (ON 1 S 11, Bestellungsbescheid der Rechtsanwaltskammer Wien vom 14. Jänner 2022 [ON 25]) ein Verfahrenshilfeverteidiger im Umfang des § 61 Abs 4 StPO, somit auch für einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens, beigegeben wurde. [7] Gleichmaßen war mit dem Antrag auf Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers bereits deshalb (siehe im Übrigen auch RIS-Justiz RS0127077) zu verfahren, weil dem Verurteilten ohnedies mit Beschluss vom 13. Jänner 2022 (ON 1 S 11, Bestellungsbescheid der Rechtsanwaltskammer Wien vom 14. Jänner 2022 [ON 25]) ein Verfahrenshilfeverteidiger im Umfang des Paragraph 61, Absatz 4, StPO, somit auch für einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens, beigegeben wurde.

### **Textnummer**

E136455

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2022:0130OS00085.22G.1019.000

### **Im RIS seit**

09.11.2022

### **Zuletzt aktualisiert am**

09.11.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)